

An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Frauen und Herren Chefs der lokalen
Polizeizone
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

Ihre Kontaktperson Christophe VERSCHOORE	T 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen
E-Mail christophe.verschoore@rrn.fgov.be	F 02 518 25 30	Unser Zeichen III21/724/R/3819/14	Brüssel

02 -06- 2014

Streichung des Vermerks der Zuerkennung der Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit auf dem elektronischen Personalausweis ab dem 1. September 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenenden Schutzstatus (*B.S.* vom 14. Juni 2013) sollte ursprünglich am 1. Juni 2014 in Kraft treten.

In Artikel 25 dieses Gesetzes wird bestimmt, dass in Buch I Titel X des Zivilgesetzbuches Kapitel IV ("Verlängerte Minderjährigkeit") mit den Artikeln 487*bis* bis 487*octies*, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Juni 1973, aufzuheben ist. Die Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit wird somit abgeschafft.

Diese Aufhebung betrifft also Artikel 487*sexies* Absatz 4 des Zivilgesetzbuches, in dem vorgesehen ist, dass der Vermerk, dass der Person die Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit zuerkannt worden ist, im Personalausweis der Person eingetragen wird, für die diese Maßnahme getroffen worden ist.

Durch das Gesetz vom 12. Mai 2014 zur Abänderung und Koordinierung verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz (*B.S.* vom 19. Mai 2014) ist jedoch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. März 2013 auf den 1. September 2014 verschoben worden.

Daher weise ich Sie darauf hin, dass **ab dem 1. September 2014 kein Grunddokument mit Vermerk der Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit mehr beantragt werden kann**. Bitte setzen Sie Ihren Dienst Bevölkerung und Personalausweise hiervon in Kenntnis.

Elektronische Personalausweise, auf denen gegenwärtig die Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit vermerkt ist, werden jedoch mindestens bis zu der Entscheidung eines Richters in Anwendung der neuen

Regelung in Sachen Handlungsfähigkeit gültig bleiben. Entscheidet der Richter, die Handlungsunfähigkeit der Person aufzuheben, muss ein neuer elektronischer Personalausweis beantragt werden.

Die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise von Belgien werden zu gegebener Zeit angepasst; Sie werden sie dann auf folgender Website einsehen können: www.ibz.rrn.fgov.be (Identitätsdokumente und elektronische Ausweise/Karten - eID - Anweisungen).

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle Mazzara

für die Präsidentin des Direktionsausschusses



C. Rouma
Operative Director